

Landgericht Darmstadt  
5. Kammer für Handelssachen mit Sitz in  
Offenbach  
Aktenzeichen:  
20 O 53/23



*Bundesverband*

15. Nov. 2024

EINGEGANGEN



## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V., vertr. d. d. Vorstand , Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Yippie GmbH vertr.d.d. Geschäftsführerin  
Obertshausen

, Ringstr. 4-6, 63179

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Darmstadt – 5. Kammer für Handelssachen mit Sitz in Offenbach – durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzender auf die mündliche  
Verhandlung vom 18.10.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für Gas mit der Bezeichnung „100 % Klimaneutral“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies wie in Anlage K 3 abgebildet geschieht.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.09.2023 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Unterlassung der Aussage „100% Klimaneutral“ zur Bewerbung von Gaslieferungsverträgen auf der Webseite der Beklagten.

Der Kläger ist der Dachverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, der satzungsgemäß Verbraucherinteressen wahrnimmt und auf der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände im Sinne des § 4 UKlaG geführt wird.

Die Beklagte ist ein Strom- und Gasanbieter und Betreiber der Webseite [www.yippie.de](http://www.yippie.de), über die Verbraucher die Möglichkeit haben, Gaslieferungsverträge abzuschließen.

Zur Bewerbung ihres Angebots tätigte die Beklagte auf Ihrer Webseite die folgenden Aussagen:

- „100% Klimaneutral“
- „Ökogas (Klimagas)

Unser Ökogas ist klimaneutral und hilft so, die Natur nachhaltig zu schützen. Auf diese Weise möchten wir unseren Teil zur Klimawende beitragen und grüne Energie für alle zugänglich machen“

- „Dabei setzen wir auf unabhängige Sachverständige, wie den TÜV Rheinland oder den TÜV Süd, um dir zu garantieren, dass dein Klimagas zu 100 % klimaneutral ist.“

Zur Erläuterung des Begriffs „Ökogas“ führte die Beklagte auf Ihrer Webseite an: „Unser Ökogas ist klimaneutrales Erdgas. Klimaneutral bedeutet, dass das ausgestoßene CO<sub>2</sub>, das beim Heizen oder Kochen im täglichen Gebrauch

entsteht, an anderer Stelle eingespart wird. Durch unsere Ökogas-Tarife fördern wir Umwelt-Projekte, wie zum Beispiel das Laufwasserkraftwerk am Fluss Satlui in Indien. Hier werden vier Turbinen nur durch die Kraft des Wassers betrieben und 100% nachhaltiger Strom erzeugt. Der erzeugte Strom wird in das Stromnetz Nordindiens eingespeist und verringert so den Bedarf an herkömmlich produzierten Strom aus Kohlekraftwerken, die einen hohen CO<sub>2</sub>- Ausstoß haben. Dein eigener CO<sub>2</sub>- Verbrauch wird dadurch neutralisiert und Du kannst aktiv etwas Gutes für das Klima tun und gleichzeitig die Wirtschaft in Entwicklungsländern stärken.“

Per Klick auf die Schaltfläche „Zertifikat ansehen“ erhielten die Verbraucher die nachfolgenden Informationen:

25.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten. Diese Emissionen wurden durch Emissionseinsparungen aus dem Klimaschutzprojekt Saubere Energie aus Wasserkraft, Indien ausgeglichen und die entsprechenden Emissionsminderungszertifikate dem Markt durch Stilllegung unwiderruflich entzogen.

Mit Schreiben vom 15.06.2023 mahnte der Kläger die Beklagte ab und forderte diese vergeblich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Hierfür entstanden der Klägerin pauschal berechnete Aufwendungen in Höhe von 260,00 EUR.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die streitgegenständliche Aussage „100% Klimaneutral“ irreführend sei.

Er behauptet, dass hierdurch beim Verbraucher der Eindruck erweckt werde, dass das Produkt der Beklagten überhaupt keinen Einfluss auf das Klima habe.

Selbst wenn der Verbraucher eine bilanzielle CO<sub>2</sub>-Betrachtung unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen anstellen würde, seien nach klägerischer Behauptung durch die Kompensationsmaßnahmen der Beklagten allenfalls die Emissionen, die beim Verbrauch durch den Endverbraucher entstehen, ausgeglichen, nicht aber solche, die bei der Förderung, der Verarbeitung und beim Transport des Gases anfallen.

Doch selbst wenn auch diese Emissionen vom Kompensationsvolumen der Beklagten abgedeckt wären, entstehe der unrichtige Eindruck, dass die Förderung, Verarbeitung und der Transport des „Ökogases“ der Beklagten emissionsfrei erfolge bzw. jedenfalls nicht durch den Erwerb von Klimazertifikaten ausgeglichen werde,

sondern auf andere Weise.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für Gas mit der Bezeichnung „100 % klimaneutral“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 abgebildet, sowie die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für Gas mit der Bezeichnung „100 % klimaneutral“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 abgebildet;

hilfsweise

die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für Gas mit der Bezeichnung „100 % klimaneutral“ zu werben bzw. werben zu lassen, wenn dies geschieht, wie in Anlage K 3 und K 4 abgebildet;

2. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 260,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine Irreführung nach dem Gesamteindruck unter Berücksichtigung der erläuternden Ausführungen ausgeschlossen sei. Sie behauptet, dass das auf der Webseite einsehbare Zertifikat nur ein Beispiel von diversen Zertifikaten sei, die die Beklagte zur Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen erworben habe. Das gesamte Kompensationsvolumen betrage ein Vielfaches der im beispielhaft abgebildeten Zertifikat genannten 25.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent. Selbst bei Berücksichtigung der Emissionen, die bei der Förderung, bei der Verarbeitung und beim Transport des Gases anfallen, seien diese durch die Summe der erworbenen Zertifikate sogar überkompensiert.

### **Entscheidungsgründe**

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die vom Kläger mit Schriftsatz vom 16.01.2024 eingereichte hilfsweise Erweiterung des Klageantrags zu 1 ist als nachträgliche Eventualklagehäufung gemäß §§ 260, 263 ZPO zulässig. Die Klageänderung ist sachdienlich, weil der bisherige Streitstoff verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und durch die Zulassung ein neuer Prozess vermieden wird.
2. Das Landgericht Darmstadt ist gem. §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UWG, 17 Abs. 1 S. 1 ZPO zuständig. Die Zuständigkeit der Handelskammer ergibt sich aus §§ 95 Abs. 1 Nr. 5, 96 Abs. 1 GVG.
3. Die Klagebefugnis des Klägers als qualifizierter Verbraucherverband wird durch § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG begründet.

## II.

Die Klage ist begründet.

1. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, § 5a Abs. 1 UWG besteht, da eine unlautere und damit unzulässige geschäftliche Handlung in Form der Irreführung durch Unterlassen vorliegt.

a) Der Kläger ist gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt.

b) Das Einstellen und Bereithalten der streitgegenständlichen Inhalte auf der Webseite der Beklagten stellt eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs 2 Nr. 2 UWG dar. Hierin liegt eine Maßnahme zur Verfolgung des wirtschaftlichen Geschäftszwecks der Beklagten, da hiermit das Gaslieferungsangebot der Beklagten beworben wurde.

c) Die geschäftliche Handlung wurde von der Beklagten selbst vorgenommen (§ 8 Abs. 1 S. 1 UWG) oder von Personen, deren Verhalten sie sich zurechnen lassen muss (§ 8 Abs. 2 UWG).

d) Die Werbung mit dem Begriff „100% klimaneutral“ ist gem. § 5a Abs. 1 UWG unlauter und somit gem. § 3 UWG unzulässig, weil die Beklagte dem angesprochenen Verbraucher wesentliche Informationen zum Verständnis dieses Begriffs vorenthält.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Nr. 1), und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (Nr. 2).

aa) Für die Bestimmung, welche Informationen als wesentlich für eine informierte Entscheidung des Verbrauchers benötigt werden, ist der Sinngehalt der gegebenen Informationen aus Sicht des maßgeblichen Verkehrskreises entscheidend.

(1) Der angesprochene Verkehrskreis setzt sich aus sämtlichen Verbrauchern zusammen, die als potenzielle Vertragspartner eines Gaslieferungsvertrags in Betracht kommen.

Dies sind sämtliche Haushalte, die ihren Energiebedarf mit Gas decken. Auszunehmen ist allein der Teil der Verbraucher, der keinerlei Interesse an Umwelt- und Klimaschutz zeigt und sich daher erst gar nicht mit dem „Ökogas“-Angebot der Beklagten auseinandersetzen wird.

Es ist von einem gesteigerten Aufmerksamkeitsgrad des Verbrauchers auszugehen. Der Abschluss von Gaslieferungsverträgen, die oftmals Mindestvertragslaufzeiten von 12 oder 24 Monaten aufweisen, stellt kein alltägliches Geschäft dar. Es handelt sich bei Gas nicht um geringwertige Ware, weshalb situationsangemessen von einer größeren Aufmerksamkeit ausgegangen werden kann

(Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 5 Rn. 1.79). Mit der wirtschaftlichen Tragweite des zu treffenden Kaufentschlusses wächst die vom Verbraucher angewendete Sorgfalt bei der Wahrnehmung werblicher Angaben (BGH GRUR 2015, 698 Rn. 10, 19 – Schlafzimmer komplett).

Den angesprochenen Verkehrskreisen gehört auch die Kammer an, sodass die Verkehrsauffassung aufgrund eigener Sachkunde ermittelt werden kann (vgl. BGHZ 156, 250, 256 – Marktführerschaft; BGH GRUR 2019, 631 Rn. 30 – Das beste Netz).

(2) Der Werbeaussage „100% Klimaneutral“ wird vom angesprochenen Verkehr das Versprechen einer hinsichtlich des gesamten Lebenszyklus ausgeglichen CO<sub>2</sub>-Bilanz entnommen, wobei ihm bekannt ist, dass die Neutralität auch durch Kompensationsmaßnahmen erreicht werden kann.

Entgegen der Ansicht der Klägerin versteht der Verbraucher die Aussage „klimaneutral“ nicht dahingehend, dass von dem Produkt keine Einflüsse auf das Klima ausgehen, da sämtliche Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Produkt vermieden werden konnten und es sich folglich um ein emissionsfreies Produkt handelt.

Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass sich ein Verständnis des an Umweltaussagen interessierten Verbraucherkreises etabliert hat, nach dem „klimaneutral“ eine ausgeglichene CO<sub>2</sub>-Bilanz bedeutet, die sowohl durch



Vermeidung als auch durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatehandel) erreicht werden kann (BGH vom 27. Juni 2024 (I ZR 98/23 – „klimaneutral“ ; OLG Düsseldorf, Urteil vom 6. Juli 2023 – I-20 U 72/22 –, Rn. 22, juris; OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22 –, Rn. 59, juris; OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022 – 6 U 46/21 –, Rn. 28, juris).

Für die Bestimmung der Reichweite Klimaneutralitätsversprechens ist der Gesamteindruck, den die in Rede stehende Aussage vermittelt, maßgeblich (BGH GRUR 2022, 925, Rn. 18 – Webshop Awards).

Besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei der farblich abgehobenen und umrandeten Aussage „100% Klimaneutral“ zu. Sie ist zusammen mit dem abgebildeten „Ökogas“-Siegel und dem Text „Klimazertifikat 100% Ökogas“ besonders herausgestellt, da sich diese Elemente auf einer eigenen weißen Fläche befinden, die vom Textfeld auf dem linken Teil der Website grafisch abgesetzt ist und keine Einheit bildet.

Mit der blickfangmäßig vermittelten hundertprozentigen Klimaneutralität und der Bezeichnung „Ökogas“ ist die Vorstellung verbunden, dass sämtliche Treibhausgasemissionen, die im Zuge der Förderung, der Verarbeitung, des Transports und des Verbrauchs des Gases – also im gesamten Lebenszyklus des Produkts – entstehen, entweder vermieden oder kompensiert wurden. Der Zusatz „100%“ drückt gerade diese Absolutheit aus.

Es kann dahinstehen, ob der Text auf der linken Seite der Webseite, der erläuternde Ausführungen enthält, am Blickfang teilhat und somit eine Zuordnung zu der herausgestellten Angabe „100% Klimaneutral“ gewahrt bleibt, oder ob der Verbraucher in dem nicht am Blickfang teilhabenden Text auch ohne Sternchenhinweis die Klarstellung der blickfangmäßig herausgestellten Werbeaussage erkennen kann. Denn die Ausführungen sind jedenfalls nicht eindeutig und unmissverständlich formuliert, um den sich zunächst aufdrängenden Eindruck einer bezüglich des gesamten Lebenszyklus des Gases ausgeglichenen CO<sub>2</sub>-Bilanz eindeutig auszuräumen.

Zwar spricht der Satz „Klimaneutral bedeutet, dass das ausgestoßene CO<sub>2</sub>, das beim Heizen oder Kochen im täglichen Gebrauch entsteht, an anderer Stelle eingespart wird.“ für eine Einschränkung dahingehend, dass nur der private Verbrauch beim Endverbraucher vom Neutralitätsversprechen umfasst



sein soll. Zwingend ist dies jedoch nicht. Denn andere Textstellen sprechen wiederum für die Annahme vollumfänglicher CO<sub>2</sub>-Neutralität.

Die Beklagte spricht von „grüner Energie“, die sie für alle zugänglich machen möchte. Mit grüner Energie assoziiert der Durchschnittsverbraucher Energiequellen wie Wind, Wasser, Sonne, bei denen die Gewinnung weitgehend frei von Treibhausgasemissionen erfolgt. Damit wird die Vorstellung genährt, dass auch die Förderung des „Ökogases“ CO<sub>2</sub>-neutral verlief, jedenfalls aber kompensiert wurde. Abgesehen von der zu Beginn des Absatzes genannten Textstelle, findet sich in den erläuternden Ausführungen ansonsten keine Beschränkung der Klimaneutralitätsaussage auf den Verbrauch des Gases. Statt „Der Verbrauch unseres Ökogases ist klimaneutral“ heißt es gesamtheitlich „Unser Ökogas ist klimaneutral“ oder „Unser Ökogas ist klimaneutrales Erdgas“; zudem wird die Garantie ausgesprochen, dass das „Klimagas zu 100% klimaneutral ist“. Vor diesem Hintergrund kann die Erläuterung des Begriffs „klimaneutral“ als Einsparung des beim täglichen Verbrauch ausgestoßenen CO<sub>2</sub> an anderer Stelle auch als bloß exemplarisch herausgestellter Bestandteil des gesamten Klimaneutralitätsversprechens angesehen werden. Sei es, weil der Aspekt des Verbrauchs – so die Beklagte – im Fokus der Betrachtung steht oder weil das der Bestandteil ist, auf den der Gasanbieter – im Gegensatz zu Förderung, Verarbeitung und Transport – keinen Einfluss mehr nehmen kann, um Emissionen zu vermeiden.

bb) Informationen darüber, inwieweit die Förderung, die Verarbeitung und der Transport des Gases klimaneutral ist und ob diese Klimaneutralität über Kompensationsmaßnahmen oder eigene Bemühungen erreicht wird, sind wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG.

Eine Information ist wesentlich, wenn ihre Angabe unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen vom Unternehmer erwartet werden kann und ihr für die vom Verbraucher zu treffende geschäftliche Entscheidung erhebliches Gewicht zukommt (BGH GRUR 2012, 1275 Rn. 36 – Zweigstellenbriefbogen; GRUR 2016, 1076 Rn. 31 – LGA tested; WRP 2017, 303 Rn. 17 – Entertain; GRUR 2017, 1265 Rn. 19 – Preisportal).

Für die Werbung mit Umweltschutzbegriffen und -zeichen gilt ähnlich wie für

die Gesundheitswerbung ein strenger Maßstab. (OLG Schleswig, Urteil vom 30. Juni 2022 – 6 U 46/21 –, Rn. 24, juris). Der Klimaschutz ist für Verbraucher ein zunehmend wichtiges, den Alltag bestimmendes Thema. Die Bewerbung eines Unternehmens oder seiner Produkte mit einer vermeintlichen Klimaneutralität kann daher erheblichen Einfluss auf die Kaufentscheidung haben (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22 –, Rn. 59, juris). Aufgrund der besonderen emotionalen Werbekraft von umweltbezogenen Aussagen besteht ein deutlich erhöhtes Informationsinteresse. Wegen der zugleich komplexen naturwissenschaftlichen Zusammenhänge von Fragen des Umweltschutzes und der Wechselwirkungen in diesem Bereich sowie des meist nur geringen sachlichen Wissensstandes des Publikums darüber, unterliegt eine solche Werbung – selbst bei gesteigerter Aufmerksamkeit des Verbrauchers – strengen Anforderungen und weitgehenden Aufklärungspflichten (LG Konstanz, Urteil vom 19. November 2021 – 7 O 6/21 KfH –, Rn. 41, juris).

Zwar ist dem Verbraucher bekannt, dass die Neutralität sowohl durch Vermeidung als auch durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Zertifikatehandel) erreicht werden kann (s.o.). Gleichwohl besteht ein Interesse an einer Aufklärung, über die grundlegenden Umstände der von dem Unternehmen beanspruchten Klimaneutralität. Im Gegensatz zu eigenen Maßnahmen zur Emissionsvermeidung stehen der Zertifikatehandel und andere Kompensationsmöglichkeiten oft unter dem Verdacht des sog. „Greenwashing“ ohne maßgebliche Verbesserungen des Klimas. Der Verbraucher hat daher ein erhebliches Interesse an der Information, ob die Klimaneutralität (auch) durch eigene Einsparmaßnahmen erreicht wird oder nur durch den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten bzw. durch die Unterstützung von Klimaprojekten Dritter (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22 –, Rn. 59, juris).

Somit ist insbesondere eine Aufklärung darüber erforderlich, ob die in der Werbung behauptete Klimaneutralität ganz oder teilweise durch Einsparungen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen erreicht wird. Weiter ist eine Aufklärung darüber erforderlich, ob bestimmte Emissionen von der CO<sub>2</sub>-Bilanzierung ausgenommen wurden BGH vom 27. Juni 2024 I ZR 98/23 – „klimaneutral“; OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22 –, Rn. 61, juris).

cc) Die Beklagte hat dem Verbraucher Informationen darüber vorenthalten, inwieweit die Förderung, die Verarbeitung und der Transport des Gases klimaneutral ist und ob diese Klimaneutralität über Kompensationsmaßnahmen oder eigene Bemühungen erreicht wird.

Eine wesentliche Information wird dem Verbraucher vorenthalten, wenn sie zum Geschäfts- und Verantwortungsbereich des Unternehmers gehört oder dieser sie sich mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann und der Verbraucher sie nicht oder nicht so erhält, dass er sie bei seiner geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann (BGH WRP 2016, 1221 Rn. 27 – LGA tested; WRP 2017, 1081 Rn. 27 – Komplettküchen; WRP 2018, 420 Rn. 32 – Energieausweis; GRUR 2021, 979 Rn. 19 – Testsiegel auf Produktabbildung).

Die Beklagte stellt nur die Information bereit, dass die beim Gasverbrauch entstehenden Emissionen durch Kompensationsmaßnahmen, wie die Förderung des Laufwasserkraftwerk am Fluss Satlui in Indien, ausgeglichen wird.

Selbst wenn die Behauptung der Beklagten (vgl. Bl. 46 d. A.) zutrifft, dass entsprechend dem oben dargestellten Bedeutungsgehalt von „100% Klimaneutral“ sämtliche Treibhausgasemissionen der Förderung, der Verarbeitung, des Transports und des Verbrauchs über den Kauf von Zertifikaten mit Sicherheitszuschlag kompensiert wurden, hätte sie darüber aufklären müssen, dass auch die Klimaneutralität des dem Verbrauch vorgelagerten Lebenszyklus (Förderung, Verarbeitung, Transport) durch Kompensationsmaßnahmen gewährleistet wird.

Es kann nämlich nicht angenommen werden, dass der Verkehr davon ausgeht, dass ein Unternehmen, das ein wesentliches Produkt als „klimaneutral“ bezeichnet, allein auf Ausgleichsmaßnahmen Dritter bzw. auf den Kauf von Zertifikaten setzt (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 10. November 2022 – 6 U 104/22 –, Rn. 59, juris). Dies gilt auch im vorliegenden Fall, da nach Überzeugung des Gerichts nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass es Verbraucher für möglich halten könnten, dass die Förderung, die Verarbeitung und der Transport des Gases aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen emissionsfrei bzw. -reduziert erfolgt.



Die Information darüber, dass auch die Förderung, die Verarbeitung und der Transport des Gases durch Kompensationsmaßnahmen klimaneutral gestellt wird, gehört zum Geschäftsbereich der Beklagten, die ausweislich der Klageerwiderung (Bl. 46 d. A.) über diese Information verfügt. Sie wird dem Verbraucher nicht zur Verfügung gestellt.

dd) Die Kunden der Beklagten benötigten die Information darüber, wie die beworbene Klimaneutralität des Gases erreicht wurde, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Dies liegt daran, dass sie sich eher für Gas entscheiden, bei dessen Förderung, Verarbeitung und Transport selbst CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert worden sind, als für Gas, bei dem nur eine bilanzielle Klimaneutralität durch Projekte in Schwellen- und Entwicklungsländern herbeigeführt worden ist (Reduktion vor Kompensation gemäß Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Juni 2024 I ZR 98/23 – „klimaneutral“; vgl. LG Konstanz, Urteil vom 19. November 2021 – 7 O 6/21 KfH –, Rn. 45, juris).

ee) Zudem ist das Vorenthalten dieser Information dazu geeignet, die potentiellen Kunden der Beklagten zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die sie anderenfalls nicht getroffen hätten.

Ob die Darstellung bei dem Verbraucher eine Fehlvorstellung auslöst, spielt im Rahmen der Unlauterkeitsprüfung nach § 5a Abs. 1 UWG keine Rolle. Es ist deshalb unerheblich, ob und inwieweit der Verbraucher tatsächlich annimmt, dass Emissionen, die vor dem Verbrauch des Gases bei der Förderung, der Weiterverarbeitung und dem Transport oder sonst in den Betriebsabläufen der Beklagten entstehen, ganz oder teilweise tatsächlich vermieden oder aber kompensiert werden.

d) Die gem. § 8 Abs. 1 S. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr ist aufgrund des festgestellten Wettbewerbsverstoßes zu vermuten (BGH GRUR 1997, 379 (380) – Wegfall der Wiederholungsgefahr II).

Die Vermutung kann nicht widerlegt werden, da die strafbewehrte Unterlassungserklärung, zu der der Kläger die Beklagten mit Schreiben vom 15.06.2023 aufforderte, nicht abgegeben wurde.

e) Der Unterlassungsantrag in seiner ursprünglichen Form verfehlt die konkrete Verletzungsform nicht.



Der Kläger hat seinen Antrag auf die konkrete Handlung bezogen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern für Gas mit der Bezeichnung „100% Klimaneutral“ zu werben bzw. werben zu lassen. Diese Handlung geht aus der im ursprünglichen Klageantrag erwähnten Anlage K 3 hervor. Auf Anlage K 4 wird im Rahmen des zur Begründung des Anspruchs gehaltenen Sachvortrags Bezug genommen, sodass sich jedenfalls unter dessen Heranziehung eindeutig ergibt, welche Verhaltensweise dem Anspruchsgegner verboten werden soll. Entgegen der Auffassung der Beklagten konnte Anlage K 4 somit für die Beurteilung der streitgegenständlichen Werbung berücksichtigt werden.

2. Der Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Abmahnkosten in Höhe von 260 € folgt aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die Abmahnung war aufgrund der obigen Ausführungen berechtigt. Das Abmahnschreiben vom 15.06.2023 enthielt die nach § 13 Abs. 2 Nr. 1-4 UWG erforderlichen Angaben. Die Höhe der entstandenen Aufwendungen blieb unbestritten. Der Zinsanspruch folgt aus § 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

4. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 S. 1 ZPO.

5. Der Streitwert wird gemäß §§ 51 Abs. 2, 63 Abs. 2 GKG in der nicht zu beanstandenden Höhe auf 25.000,00 EUR festgesetzt, welche der Kläger bei Einreichung der Klageschrift angegeben hat.

Vorsitzender Richter am  
Landgericht



100% Klimaneutral



### Okogas (Klimagas)

Unser Okogas ist klimaneutral und hilft so, die Natur nachhaltig zu schützen. Auf diese Weise möchten wir unseren Teil zur Klimawende beitragen und grüne Energie für alle zugänglich machen.

### Was genau ist Okogas?

Unser Okogas ist klimaneutrales Erdgas. Klimaneutral bedeutet, dass das ausgestoßene CO2, das beim Heizen oder Kochen im täglichen Gebrauch entsteht, an anderer Stelle eingespart wird. Durch unsere Okogas-Tarife fördern wir Umwelt-Projekte, wie zum Beispiel das Laufwasserkraftwerk am Fluss Satluj in Indien. Hier werden vier Turbinen nur durch die Kraft des Wassers betrieben und 100% nachhaltiges Strom erzeugt. Der erzeugte Strom wird in das Stromnetz Nordindiens eingespeist und verringert so den Bedarf an herkömmlich produzierten Strom aus Kohlekraftwerken, die einen hohen CO2-Ausstoß haben. Dein eigener CO2-Verbrauch wird dadurch neutralisiert und Du kannst aktiv etwas Gutes für das Klima tun und gleichzeitig die Wirtschaft in Entwicklungsändern stärken.

Klimazertifikat  
100 % Okogas

→ [Zertifikat ansehen](#)

Wir unterstützen ausschließlich registrierte und zertifizierte Umwelt-Projekte und werden dabei von unserem Partner First Climate Markets AG unterstützt. All unsere Projekte werden nach den höchsten Qualitätsstandards kontrolliert. Dabei setzen wir auf unabhängige Sachverständiger, wie den TÜV Rheinland oder den TÜV Süd, um Dir zu garantieren, dass Dein Klimagas zu 100% klimaneutral ist.

